

Amtliche Bekanntmachungen

Einladung zur Jahreshauptversammlung des Nordöstlichen Vorstadtvereins e. V.

Am **Donnerstag, 6. April, 20 Uhr**, im Gasthof „Weigel“, Kronacher Wende 2, 90765 Fürth.

Tagesordnung:

1. Jahresbericht der ersten Vorsitzenden
2. Kassenbericht des Kassiers
3. Bericht der Revisoren
4. Entlastung des Vorstandes
5. Anträge
6. Sonstiges

Wir freuen uns auf zahlreiches Erscheinen!

Gabriele Chen-Weidmann, erste Vorsitzende und Stadträtin

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Carport

Grundstück: In der Lohe, Gemarkung Ronhof, Flur-Nummer 77

Antragsteller: Iris und Stefan Budde, Hans-Seiler-Straße 37, 90427 Nürnberg

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Von der Abstandsflächenregelung des Art. 6 BayBO wird nach Art. 63 BayBO **Abweichung** von der südlichen Abstandsfläche (geringfügige Überschneidung der Abstandsflächen mit dem Bestandsgebäude „In der Lohe 28“) zugelassen.

Begründung:

Der Abweichung wird zugestimmt, da die Besonnung, Belichtung und Belüftung weiterhin gewährleistet werden; der aus Brandschutzgründen zwingend vorgeschriebene Abstand von fünf Meter nach Art. 28 Abs. 2 Nr. 1 BayBO bleibt jedoch gewahrt.

Wichtiger Hinweis:

Im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren werden nur die beantragten Abweichungen bauaufsichtlich geprüft. Die Einhaltung der übrigen Abstandsflächen obliegt ansonsten dem Bauherrn und seinem beauftragten Entwurfsverfasser.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§212a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB -). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvor-

schuss zu entrichten.

Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.

Die Akten des Genehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Georg März, Telefon 974-31 42, Hirschenstraße 2, Zimmer 140, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Aufstockung der Physikalischen Therapie

Grundstück: Jakob-Henle-Straße 1, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 782, 754/2, 754/5

Antragsteller: Klinikum Fürth, Jakob-Henle-Straße 1, 90766 Fürth
Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Abweichungen, Ausnahmen, Befreiungen:

Von der Abstandsflächenregelung des Art. 6 BayBO wird nach Art. 63 BayBO **Abweichung** hinsichtlich der Überdeckung der Abstandsflächen nach Süden und Westen zugelassen.

Begründung:

Die mit der Aufstockung verbundenen Änderungen der Gebäudezuschnitte sind städtebaulich vertretbar. Die Belichtung und Belüftung wird nicht beeinträchtigt. Die Realisierung des Vorhabens verletzt bei objektiver Beurteilung weder das Gebot nachbarlicher Rücksichtnahme, noch beeinträchtigt es das grundgesetzlich geschützte Eigentumsrecht der Nachbarn. Nach Abschluss der Prüfung der bautechnischen Nachweise werden die Auslagen noch gesondert in Rechnung gestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Be-

kanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvor-

schuss zu entrichten.
Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 139, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Umbau und Nutzungsänderung in Teilbereichen des dritten

Obergeschosses von Büro zu fünf Wohneinheiten; hier: Änderung des Büroteils in fünf weitere Wohnungen

Grundstück: Karolinenstraße 86, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 1108/2, Karlstraße 1, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 1108/2

Antragsteller: P & P Real Estate GmbH, Isaak-Loewi-Straße 11, 90763 Fürth

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag 2016/1321/602/VG/S vom 15. Juli 2016 als Änderung zum Antrag 2016/1160/602/VG/S geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genannten Bauvorhaben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts

ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 145, eingesehen werden.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Bayerisches Wassergesetz (BayWG)

Bewilligung zum Zutage fördern von Grundwasser aus den Brunnen WF 09 und OF 11 der Trinkwasserversorgungsanlage Eltersdorf

Auslegung des Bescheids

Mit Bescheid der Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, vom 9. März 2017, Az. III/OA/U-NW-2, wurde dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe, Äußere Brucker Straße 33, 91052 Erlangen, die Bewilligung zum Zutage fördern von Grundwasser aus den Brunnen WF 09 (Westfassung) und OF 11 (Ostfassung) der Trinkwasserversorgungsanlage Eltersdorf erteilt.

Der Bescheid liegt gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG in Verbindung mit Art. 74 Abs. 4 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom **6. bis 21. April 2017 bei der Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Ämtergebäude Süd, Schwabacher Straße 170, Zimmer 323, zu den üblichen Öffnungszeiten**

zur Einsichtnahme aus. Eine Ausfertigung des genehmigten Plans liegt dem Bescheid bei.

Der Bescheid wurde dem Träger des Vorhabens zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt er auch gegenüber den Betroffenen als zugestellt.

Fürth, 14. März 2017, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Vollzug der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung), des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG), der Viehverkehrsverordnung und Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG)

Die Stadt Fürth erlässt folgende **Allgemeinverfügung:**

1. Folgende mit Allgemeinverfügung vom 21. November 2016, veröffent-

licht im Amtsblatt der Stadt Fürth vom 7. Dezember 2016, getroffene Anordnung, dass alle Geflügelhalter im Stadtgebiet Fürth ihr Geflügel

- in geschlossenen Ställen oder
- unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung besteht, aufzustellen haben, wird aufgehoben.

2. Das mit Allgemeinverfügung vom 24. November 2016, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Fürth vom 7. Dezember 2016, für das Stadtgebiet Fürth getroffene Verbot von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und gehaltenen Vögeln anderer Arten, wird aufgehoben.

3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.

2. Die Allgemeinverfügung kann mit Begründung während der allgemeinen Dienstzeiten im Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz der Stadt Fürth, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, Zimmer 307, eingesehen werden.

Fürth, 17. März 2017

Im Auftrag Kürzdörfer, Leitender Verwaltungsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Errichtung von vier Doppelhaushälften und einem Einfamilienhaus mit Carport (DHH1)

Grundstück: Greifswalder Straße, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 1356

Antragsteller: Schultheiß Projektentwicklung AG, Großreuther Straße 70, Nürnberg

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genannten Bauvorhaben.

Mit diesem Bescheid für Aktenzeichen 2017/2901/602/VG/S wird auch über den Antrag mit dem Ak-

tenzeichen 2016/1239/602/VG/S vom 22. April 2016 entschieden.

Genehmigung zum Anschluss und zur Benutzung der städtischen Kanalisation

Die Genehmigung zum Anschluss und zur Benutzung der städtischen Kanalisation wird nach der Maßgabe der als Anlage zu diesem Bescheid bezeichneten Bauvorlagen entsprechend der städtischen Entwässerungssatzung (EWS) in stets widerprüflicher Weise erteilt.

Die Zuständigkeit zur Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Anschluss- und Benutzungsgenehmigung ergibt sich aus § 10 der Entwässerungssatzung (EWS) der STADT FÜRTH vom 8. Dezember 2005. Die Widerrufsvorbehalte gründen sich auf § 8 Abs. 4, § 10 Abs. 10 und 11 und § 14 Abs. 6 und 7 EWS.

Die Kostenentscheidung hinsichtlich der Genehmigung zum Anschluss und zur Benutzung der städtischen Kanalisation beruht auf Art. 20 des Bayerischen Kostengesetzes (KG) i. V. m. der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der STADT FÜRTH in der derzeit geltenden Fassung.

Abweichungen, Ausnahmen, Befreiungen:

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nummer 290 werden nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch gemäß den eingereichten Bauvorlagen folgende **Befreiungen** erteilt:

1. wegen der Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl
2. wegen der Überschreitung der zulässigen Geschossflächenzahl

Begründung:

Die Befreiungen sind städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit öffentlichen Belangen vereinbar.

Hinsichtlich des Nutzens der erteilten Befreiungen hat die STADT FÜRTH folgende Erwägungen zugrunde gelegt:

1. Bei der angegebenen Grundstücksfläche von 201 Quadratmetern und der zulässigen Grundflächenzahl von 0,4 beträgt die zulässige Grundfläche 80 Quadratmeter. Überbaut wird eine Fläche von 98 Quadratmetern; dies ergibt eine Überschreitung von 18 Quadratmetern und wird mit fünf Euro je Quadratmeter (Nutzen bei Wohngebäuden) angesetzt. Nach der Berechnungsformel 15 x Fläche x Nutzen ergibt dies 1350 Euro als Wert des Nutzens. Gemäß der Tarif-

stelle 2.I.1/1.31 des Kostenverzeichnisses wird als Befreiungsgebühr zehn Prozent vom Wert des Nutzens = 135 Euro berechnet.

2. Bei der angegebenen Grundstücksfläche von 201 Quadratmetern und der zulässigen Geschossflächenzahl von 0,7 beträgt die zulässige Grundfläche 141 Quadratmeter. Überbaut wird eine Fläche von 220 Quadratmetern; dies ergibt eine Überschreitung von 79 Quadratmetern und wird mit fünf Euro je Quadratmeter (Nutzen bei Wohngebäuden) angesetzt. Nach der Berechnungsformel $15 \times \text{Fläche} \times \text{Nutzen}$ ergibt dies 5925 Euro als Wert des Nutzens. Gemäß der Tarifstelle 2.I.1/1.31 des Kostenverzeichnisses wird als Befreiungsgebühr zehn Prozent vom Wert des Nutzens = 593 Euro berechnet.

Der Nutzen der Befreiungen liegt so hoch, dass die Befreiungsgebühr höher als das Doppelte der Wertgebühr nach der Tarifstelle 1.24 KVz anzusetzen wäre. Sie wird entsprechend der Tarifstelle 1.31 KVz auf diese Gebühr begrenzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchs-

verfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Errichtung von vier Doppelhaushälften und einem Einfamilienhaus mit Carport (DHH2) **hier:** Situierungsänderung des Gebäudes

Grundstück: Greifswalder Straße, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 1356

Antragsteller: Schultheiß Projektentwicklung AG, Großreuther Straße 70, Nürnberg

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Mit diesem Bescheid für Aktenzeichen 2017/2907/602/VG/S wird auch über den Antrag mit dem Aktenzeichen 2016/1236/602/VG/S vom 22. April 2016 entschieden.

Genehmigung zum Anschluss und zur Benutzung der städtischen Kanalisation

Die Genehmigung zum Anschluss und zur Benutzung der städtischen Kanalisation wird nach der Maßgabe der als Anlage zu diesem Bescheid bezeichneten Bauvorlagen entsprechend der städtischen Entwässerungssatzung (EWS) in stets wider-ruflicher Weise erteilt.

Die Zuständigkeit zur Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Anschluss- und Benutzungsgenehmigung ergibt sich aus § 10 der Entwässerungssatzung (EWS) der STADT FÜRTH vom 8. Dezember 2005. Die Widerrufsvorbehalte gründen sich auf § 8 Abs. 4, § 10 Abs. 10 und 11 und § 14 Abs. 6 und 7 EWS.

Die Kostenentscheidung hinsichtlich der Genehmigung zum Anschluss und zur Benutzung der städtischen Kanalisation beruht auf Art. 20 des Bayerischen Kostengesetzes (KG) i. V. m. der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der STADT FÜRTH in der derzeit geltenden Fassung.

Abweichungen, Ausnahmen, Befreiungen:

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nummer 290 werden nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch gemäß den eingereichten Bauvorlagen folgende **Befreiungen** erteilt:

1. wegen der Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl
2. wegen der Überschreitung der zulässigen Geschossflächenzahl

Begründung:

Die Befreiungen sind städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit öffentlichen Belangen vereinbar.

Hinsichtlich des Nutzens der erteilten Befreiungen hat die STADT FÜRTH folgende Erwägungen zugrunde gelegt:

1. Bei der angegebenen Grundstücksfläche von 201 Quadratmetern und der zulässigen Grundflächenzahl von 0,4 beträgt die zulässige Grundfläche 80 Quadratmeter. Überbaut wird eine Fläche von 98 Quadratmetern; dies ergibt eine Überschreitung von 18 Quadratmetern und wird mit fünf Euro je Quadratmeter (Nutzen bei Wohngebäuden) angesetzt. Nach der Berechnungsformel $15 \times \text{Fläche} \times \text{Nutzen}$ ergibt dies 1350 Euro als Wert des Nutzens. Gemäß der Tarifstelle 2.I.1/1.31 des Kostenverzeichnisses wird als Befreiungsgebühr zehn Prozent vom Wert des Nutzens = 135 Euro berechnet.

2. Bei der angegebenen Grundstücksfläche von 201 Quadratmetern und der zulässigen Geschossflächenzahl von 0,7 beträgt die zulässige Grundfläche 141 Quadratmeter. Überbaut wird eine Fläche von 220 Quadratmetern; dies ergibt eine Überschreitung von 79 Quadratmetern und wird mit fünf Euro je Quadratmeter (Nutzen bei Wohngebäuden) angesetzt. Nach der Berechnungsformel $15 \times \text{Fläche} \times \text{Nutzen}$ ergibt dies 5925 Euro als Wert des Nutzens. Gemäß der Tarifstelle 2.I.1/1.31 des Kostenverzeichnisses wird als Befreiungsgebühr zehn Prozent vom Wert des Nutzens = 593 Euro berechnet.

Der Nutzen der Befreiungen liegt so hoch, dass die Befreiungsgebühr hö-

her als das Doppelte der Wertgebühr nach der Tarifstelle 1.24 KVz anzusetzen wäre. Sie wird entsprechend der Tarifstelle 1.31 KVz auf diese Gebühr begrenzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Errichtung von vier

Doppelhaushälften und einem Einfamilienhaus mit Carport (DHH3)
hier: Situierungsänderung des Gebäudes

Grundstück: Greifswalder Straße, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 1356

Antragsteller: Schultheiß Projektentwicklung AG, Großreuther Straße 70, Nürnberg

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Mit diesem Bescheid für Aktenzeichen 2017/2908/602/VG/S wird auch über den Antrag mit dem Aktenzeichen 2016/1237/602/VG/S vom 22. April 2016 entschieden.

Genehmigung zum Anschluss und zur Benutzung der städtischen Kanalisation

Die Genehmigung zum Anschluss und zur Benutzung der städtischen Kanalisation wird nach der Maßgabe der als Anlage zu diesem Bescheid bezeichneten Bauvorlagen entsprechend der städtischen Entwässerungssatzung (EWS) in stets widerrechtlicher Weise erteilt.

Die Zuständigkeit zur Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Anschluss- und Benutzungsgenehmigung ergibt sich aus § 10 der Entwässerungssatzung (EWS) der STADT FÜRTH vom 8. Dezember 2005. Die Widerrufsvorbehalte gründen sich auf § 8 Abs. 4, § 10 Abs. 10 und 11 und § 14 Abs. 6 und 7 EWS.

Die Kostenentscheidung hinsichtlich der Genehmigung zum Anschluss und zur Benutzung der städtischen Kanalisation beruht auf Art. 20 des Bayerischen Kostengesetzes (KG) i. V. m. der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der STADT FÜRTH in der derzeit geltenden Fassung.

Abweichungen, Ausnahmen, Befreiungen:

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nummer 290 werden nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch gemäß den eingereichten Bauvorlagen folgende **Befreiungen** erteilt:

1. wegen der Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl
2. wegen der Überschreitung der zulässigen Geschossflächenzahl

Begründung:

Die Befreiungen sind städtebaulich

vertretbar und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit öffentlichen Belangen vereinbar.

Hinsichtlich des Nutzens der erteilten Befreiungen hat die STADT FÜRTH folgende Erwägungen zugrunde gelegt:

1. Bei der angegebenen Grundstücksfläche von 201 Quadratmetern und der zulässigen Grundflächenzahl von 0,4 beträgt die zulässige Grundfläche 80 Quadratmeter. Überbaut wird eine Fläche von 98 Quadratmetern; dies ergibt eine Überschreitung von 18 Quadratmetern und wird mit fünf Euro je Quadratmeter (Nutzen bei Wohngebäuden) angesetzt. Nach der Berechnungsformel $15 \times \text{Fläche} \times \text{Nutzen}$ ergibt dies 1350 Euro als Wert des Nutzens. Gemäß der Tarifstelle 2.I.1/1.31 des Kostenverzeichnisses wird als Befreiungsgebühr zehn Prozent vom Wert des Nutzens = 135 Euro berechnet.

2. Bei der angegebenen Grundstücksfläche von 201 Quadratmetern und der zulässigen Geschossflächenzahl von 0,7 beträgt die zulässige Grundfläche 141 Quadratmeter. Überbaut wird eine Fläche von 220 Quadratmetern; dies ergibt eine Überschreitung von 79 Quadratmetern und wird mit fünf Euro je Quadratmeter (Nutzen bei Wohngebäuden) angesetzt. Nach der Berechnungsformel $15 \times \text{Fläche} \times \text{Nutzen}$ ergibt dies 5925 Euro als Wert des Nutzens. Gemäß der Tarifstelle 2.I.1/1.31 des Kostenverzeichnisses wird als Befreiungsgebühr zehn Prozent vom Wert des Nutzens = 593 Euro berechnet.

Der Nutzen der Befreiungen liegt so hoch, dass die Befreiungsgebühr höher als das Doppelte der Wertgebühr nach der Tarifstelle 1.24 KVz anzusetzen wäre. Sie wird entsprechend der Tarifstelle 1.31 KVz auf diese Gebühr begrenzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen an-

gegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Errichtung von vier Doppelhaushälften und einem Einfamilienhaus mit Carport (DHH4)
hier: Situierungsänderung des Gebäudes

Grundstück: Greifswalder Straße, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 1356

Antragsteller: Schultheiß Projektentwicklung AG, Großreuther Straße 70, Nürnberg

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Mit diesem Bescheid für Aktenzeichen 2017/2909/602/VG/11 wird auch über den Antrag mit dem Aktenzeichen 2016/1238/602/VG/S vom 22. April 2016 entschieden.

Genehmigung zum Anschluss und zur Benutzung der städtischen Kanalisation

Die Genehmigung zum Anschluss und zur Benutzung der städtischen Kanalisation wird nach der Maßgabe der als Anlage zu diesem Bescheid bezeichneten Bauvorlagen entsprechend der städtischen Entwässerungssatzung (EWS) in stets widerrechtlicher Weise erteilt.

Die Zuständigkeit zur Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Anschluss- und Benutzungsgenehmigung ergibt sich aus § 10 der Entwässerungssatzung (EWS) der STADT FÜRTH vom 8. Dezember 2005. Die Widerrufsvorbehalte gründen sich auf § 8 Abs. 4, § 10 Abs. 10 und 11 und § 14 Abs. 6 und 7 EWS.

Die Kostenentscheidung hinsichtlich der Genehmigung zum Anschluss und zur Benutzung der städtischen Kanalisation beruht auf Art. 20 des Bayerischen Kostengesetzes (KG) i. V. m. der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der STADT FÜRTH in der derzeit geltenden Fassung.

Abweichungen, Ausnahmen, Befreiungen:

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nummer 290 werden nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch gemäß den eingereichten Bauvorlagen folgende **Befreiungen** erteilt:

1. wegen der Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl
2. wegen der Überschreitung der zulässigen Geschossflächenzahl

Begründung:

Die Befreiungen sind städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit öffentlichen Belangen vereinbar.

Hinsichtlich des Nutzens der erteilten Befreiungen hat die STADT FÜRTH folgende Erwägungen zugrunde gelegt:

1. Bei der angegebenen Grundstücksfläche von 201 Quadratmetern und der zulässigen Grundflächenzahl von 0,4 beträgt die zulässige Grundfläche 80 Quadratmeter. Überbaut wird eine Fläche von 98 Quadratmetern; dies ergibt eine Überschreitung von 18 Quadratmetern und wird mit fünf Euro je Quadratmeter (Nutzen bei Wohngebäuden) angesetzt. Nach der Berechnungsformel $15 \times \text{Fläche} \times \text{Nutzen}$ ergibt dies 1350 Euro als Wert des Nutzens. Gemäß der Tarifstelle 2.I.1/1.31 des Kostenverzeichnisses wird als Befreiungsgebühr

zehn Prozent vom Wert des Nutzens = 135 Euro berechnet.

2. Bei der angegebenen Grundstücksfläche von 201 Quadratmetern und der zulässigen Geschossflächenzahl von 0,7 beträgt die zulässige Grundfläche 141 Quadratmeter. Überbaut wird eine Fläche von 220 Quadratmetern; dies ergibt eine Überschreitung von 79 Quadratmetern und wird mit fünf Euro je Quadratmeter (Nutzen bei Wohngebäuden) angesetzt. Nach der Berechnungsformel $15 \times \text{Fläche} \times \text{Nutzen}$ ergibt dies 5925 Euro als Wert des Nutzens. Gemäß der Tarifstelle 2.I.1/1.31 des Kostenverzeichnisses wird als Befreiungsgebühr zehn Prozent vom Wert des Nutzens = 593 Euro berechnet.

Der Nutzen der Befreiungen liegt so hoch, dass die Befreiungsgebühr höher als das Doppelte der Wertgebühr nach der Tarifstelle 1.24 KVz anzusetzen wäre. Sie wird entsprechend der Tarifstelle 1.31 KVz auf diese Gebühr begrenzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht

keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.

Einziehung öffentlicher Verkehrsflächen

Aufgrund des Art. 8 Abs. 2 Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) wird bekannt gegeben: Es ist beabsichtigt eine Teilfläche des als Ortsstraße gewidmeten Grundstückes Flur-Nummer 505/197 Gemarkung Stadeln (**Stich bei Anwesen Weidenstraße 1**) einzuziehen.

Die zur Einziehung vorgesehene Fläche wird nicht mehr als öffentliche Verkehrsfläche benötigt.

Der Lageplan und die Verfügung zu dem Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 310, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12 Uhr, eingesehen werden.

Fürth, 20. März 2017, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Ausbau des Dachgeschosses

Grundstück: Ludwigstraße 39, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 1145/20

Antragsteller: Birgit Berlet, Ludwigstraße 41, 90763 Fürth

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Von Art. 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayBO und Art. 28 Abs. 5 Satz 1 BayBO werden nach Art. 63 BayBO **Abweichungen** zugelassen.

Begründung:

Die beantragten Abweichungen wurden geprüft und zugelassen. Der Nutzen der Befreiung liegt so hoch, dass die Befreiungsgebühr höher als das Doppelte der Wertgebühr nach

Tarifstellen 1.24, 1.25 oder 1.26 KVz anzusetzen wäre. Sie wird entsprechend der Tarifstelle 1.30 KVz auf diese Gebühr begrenzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichts-


ordnung - VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung


Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 140, eingesehen werden.

In der Veröffentlichung in der StadtZeitung Nummer 4/2017 vom 1. März 2017 wurde in der Plananlage das Ausfertigungsdatum der Satzung nicht hinreichend präzisiert. Dies wird hiermit korrigiert („Satzung vom 9.2.2017“).



FÜR UNSERE
STADT
AM WERK



Sinkende Fernwärmepreise zum 1. April 2017

Die infra passt ihre Fernwärmepreise gemäß der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) in Verbindung mit der Anlage 1 folgendermaßen an:

FERNWÄRMEPREISE AB 1. APRIL 2017						
	Arbeitspreise				Grundpreise/Jahr	
	Netto		Brutto		Netto	Brutto
	ct/kWh	€/MWh	ct/kWh	€/MWh		
Wärmelieferung	6,92	69,20	8,23	82,35	36,16	43,03
	Arbeitspreise		Messpreise		Grundpreise/Jahr	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto	Netto	Brutto
	€/m³	€/m³	€/Jahr	€/Jahr		
Trinkwarmwasser*	7,04	8,38	19,23	22,88	1,62	1,93

[* bei separater Trinkwarmwassererwärmung im Versorgungsgebiet „Auf der Schwand“]

Die Bruttopreise beinhalten die Mehrwertsteuer (derzeit 19 Prozent) und sind auf die zweite Stelle nach dem Komma gerundet.

Damit zahlt ein Kunde mit 10 KW Anschlusswert und 6 MWh Jahresverbrauch (neues Einfamilienhaus) 924,40 Euro/Jahr bzw. 0,3 Prozent weniger als zu Jahresbeginn.

Die Berechnung der Fernwärmepreise erfolgt unter Berücksichtigung unterschiedlicher Indices, die in den „Ergänzenden Bedingungen“ zur AVBFernwärmeV unter 14.2 und 14.3 genauer erläutert sind. Die „Ergänzenden Bedingungen“ sind im Internet unter www.infra-fuerth.de/privatkunden/produkte/waerme/fernwaerme/ jederzeit abrufbar.

Indices zum 1. April 2017:
Arbeitspreis [Basis 2010 = 100]: FW = 106,57; G = 101,37; IG = 104,97; L = 114,80;
NF = 112,37; ST = 125,93
Grundpreis [Basis 2010 = 100]: IG = 104,20; L = 112,50

